

(3) Diese Benachrichtigung berührt nicht die Festlegungen zur Information oder Meldung über den Transport spaltbarer Stoffe, die sich aus den Rechtsvorschriften zum physischen Schutz⁶ und zur Kernmaterialkontrolle⁷ ergeben.

§ 8

Meldepflicht von Transporten

(1) Die Durchführung eines Transportes radioaktiver Stoffe hoher Aktivität (II) und spaltbarer Stoffe ist vom Absender der für den Ausgangsort des Transportes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei mindestens 2 Werktage vor Transportbeginn schriftlich zu melden.

(2) Die Meldung eines Transportes radioaktiver Stoffe gemäß Abs. 1 im Straßenverkehr ist dem Volkspolizei-Kreisamt und im Eisenbahnverkehr dem Transportpolizeiamt in zweifacher Ausfertigung zu erstatten und muß folgende Angaben enthalten:

1. Transportbeginn,
2. Bezeichnung und physikalischen Zustand des radioaktiven Stoffes,
3. Gesamtaktivität der Ladung,
4. Transportweg,
5. Umfang des Transportes (Anzahl der Versandstücke und Transportmittel),
6. Empfänger, einschließlich Ort der Übergabe des Transportes an den Empfänger,
7. im Falle der Transportbegleitung durch sachkundige Personen deren Namen und Vornamen,
8. besondere Maßnahmen im Falle unvorhergesehener Ereignisse und Unfälle, insbesondere konkrete Festlegungen über notwendige Absperrungen und Meldungen.

Die Meldung eines Transportes radioaktiver Stoffe im Straßenverkehr muß zusätzlich folgende Angaben enthalten:

9. Typ und polizeiliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges,
10. Name und Vorname des Transportleiters,
11. Telefonanschlüsse des Transportbetriebes sowie des Absenders und des Empfängers des Transportes.

Im kombinierten Verkehr sind der Umladeort und das Transportmittel anzugeben, auf das die Umladung erfolgt.

(3) Die erste Ausfertigung der Meldung über den Transport radioaktiver Stoffe im Straßenverkehr erhält einen Sichtvermerk des Volkspolizei-Kreisamtes und ist beim Transport mitzuführen. Gleichzeitig können vom Volkspolizei-Kreisamt Auflagen hinsichtlich des Transportweges, des Zeitpunktes, der Transportsicherung, der Begleitung durch die Deutsche Volkspolizei und des Verhaltens des Kraftfahrers im Straßenverkehr erteilt werden.

(4) Bei Notwendigkeit der Begleitung eines Transportes radioaktiver Stoffe durch die Deutsche Volkspolizei sind die den Transport begleitenden Angehörigen der Deutschen Volkspolizei vor Transportbeginn durch eine sachkundige Person des Absenders oder bei Importen des Empfängers in die Besonderheiten und spezifischen Eigenschaften des Transportgutes sowie die erforderlichen Maßnahmen und Verhaltensweisen bei eintretenden Ereignissen und Unfällen aktenkundig einzuweisen.

§ 9

Grenzüberschreitender Verkehr

(1) Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten für die Versandstücke und den Transport die in der Anlage 1 genannten Verkehrsbestimmungen.

(2) Für Importe sind vom Importbetrieb, für den Transitverkehr und für Exporte vom Absender oder von einem von ihm dazu Beauftragten die gemäß den §§ 2, 3 und 5 erforderlichen Zulassungen/Genehmigungen beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen; sie haben

außerdem der Benachrichtigungs- und Meldepflicht gemäß den §§ 7 und 8 nachzukommen. Beim grenzüberschreitenden Verkehr aus der DDR in andere Staaten ist der Absender oder ein von ihm Beauftragter für die Einhaltung der in den betroffenen Staaten geltenden Vorschriften verantwortlich. Die gemäß § 7 erforderliche Benachrichtigung ist durch den Absender oder durch einen von ihm Beauftragten zusätzlich der zuständigen Zolldienststelle zu übermitteln.

(3) Von der Pflicht zur Vorlage einer Zulassung gemäß den §§ 2 und 3 oder einer Genehmigung gemäß § 5 bleibt die Genehmigungspflicht gemäß den zollrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 10

Außergewöhnliche Ereignisse

Für die Einstufung, Meldung und Behandlung von außergewöhnlichen Ereignissen beim Transport radioaktiver Stoffe gelten die vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz⁸ und in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Maßnahmen.

§ 11

Zollkontrolle

(1) Die Zollkontrolle eines Versandstückes darf nur in Gegenwart sachkundiger Personen durchgeführt werden.

(2) Jedes Versandstück, das auf Verlangen der Zolldienststellen zwecks Durchführung der Kontrolle geöffnet wird, ist vor der Weiterbeförderung vom Zollbeteiligten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 12

Ausnahmen

(1) Aus zwingenden Gründen können in Ausnahmefällen Abweichungen von den Festlegungen der §§ 2 bis 5 durch befristete Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Ausnahmen gemäß Abs. 1 werden auf Antrag der im § 1 Abs. 2 genannten Staatsorgane, Kombinate und Betriebe vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt. Sofern diese Ausnahmen den Aufgabenbereich anderer zentraler Staatsorgane berühren, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane erteilt.

(3) Der Antrag auf Ausnahmen bedarf der Schriftform und hat zu enthalten:

1. die Begründung für die Abweichung von den Festlegungen dieser Anordnung;
2. den Bereich und die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung;
3. Maßnahmen, die den sicheren Transport der radioaktiven Stoffe gewährleisten, und
4. Maßnahmen zur Herstellung des in dieser Anordnung geforderten Zustandes und die Termine ihrer Verwirklichung.

(4) Ausnahmen werden schriftlich erteilt und können jederzeit widerrufen werden.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Auf der Grundlage der Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes) erteilte Genehmigungen und Freigabebescheide, außer für Versandstücke mit spaltbaren Stoffen, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf der Grundlage der Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — erteilte Genehmigungen und Freigabebescheide für Versandstücke mit spaltbaren Stoffen und die vor Erlaß der Anordnung vom

⁸ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 29. Oktober 1987 zum Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen bei der Anwendung der Atomenergie (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 1/1988).

⁷ z. z. gilt die Anordnung vom 31. Oktober 1986 über die Kontrolle von Kernmaterial (GBl. I Nr. 34 S. 436).